

Stand: 3. März 2020

Informationen zu Coronavirus (COVID-19) für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

1. Allgemeine Hinweise und Informationen zum Coronavirus und zum Infektionsschutz

1.1. Hotline

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG) hat einen Krisenstab eingerichtet und eine Hotline geschaltet, unter der Sie sich beraten lassen können.

Die Hotline dient der telefonischen Klärung, ob jemand als Abklärungsfall¹ zu betrachten ist und ist täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr unter [\(030\) 9028-2828](tel:03090282828) zu erreichen.

Besetzt ist die Hotline durch Fachleute des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, der bezirklichen Gesundheitsämter und der Charité unter Federführung der Senatsverwaltung für Gesundheit.

1.2. Links zu weitergehenden / aktuellen Informationen

Weitere allgemeine Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden, finden Sie auf den Seiten der SenGPG unter

<https://www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/gesundheitschutz-und-umwelt/infektionsschutz/>

sowie auf den Seiten

- des Robert-Koch-Instituts (RKI)
www.rki.de/covid-19
- der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzGA)
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>
- und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

¹ **Definition Abklärungsfälle:** Abklärungsfälle sind z.B. Personen mit akuter Atemwegssymptomatik, die sich in Regionen mit COVID-19-Fällen aufgehalten haben oder Kontakt zu unbestätigten COVID-19-Fällen hatten.

1.3. Empfehlungen der SenGPG zu allgemeinen Verhaltensweisen im Rahmen des Infektionsschutzes

Hygienische Empfehlungen zu eigenen Verhaltensweisen

- (1) Regelmäßiges und häufiges (z. B. alle zwei Stunden sowie anlassbezogenes) Händewaschen mit Wasser und Seife für 20 Sekunden.
- (2) Nach dem Schnäuzen der Nase die Hände waschen.
- (3) Konsequente Husten- und Niesetikette pflegen: in ein Papiertaschentuch oder zumindest in Ärmel / Ellenbeuge husten oder niesen, nicht aber in die Hand und auch nicht in den Raum.
- (4) Benutzte Papiertaschentücher entsorgen, am besten in einen Mülleimer mit Deckel.
- (5) Stofftaschentücher sind ungeeignet. Falls Sie dennoch Stofftaschentücher verwenden, bitte nach Gebrauch bei mind. 60°C waschen.
- (6) Auf Händeschütteln verzichten.
- (7) Regelmäßiges Lüften der Räume.
- (8) Abstand halten zu Erkrankten (2 Meter).
- (9) Bei Erkältungssymptomen (auch Halskratzen / Halsschmerzen) zuhause bleiben, nicht zur Arbeit erscheinen bzw. Hausarzt kontaktieren.
- (10) Für alle Personen über 60 Jahre und für chronisch Kranke wird gemäß der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut eine Impfung gegen Pneumokokken-Infektionen und gegen Keuchhusten empfohlen. Diese sollten spätestens jetzt verabreicht werden.

Eigene Verhaltensweisen können einen großen Beitrag zur Verringerung der Verbreitung von Infektionskrankheiten leisten. Helfen Sie mit, indem Sie die Hygieneempfehlungen beachten. Bitte achten Sie auch aufeinander und erinnern sich gegenseitig bei Vergessen.

2. Vorgaben und Hinweise für die einzelnen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

2.1. Vorgaben für den Bereich der Kindertagesstätten (Kita)

Soweit die Corona/COVID-19-Erkrankung eines betreuten Kindes von ärztlicher Seite festgestellt wird, informiert der Arzt das Gesundheitsamt. Dieses wird im Regelfall die (teilweise) Schließung der Einrichtung veranlassen.

Das Gesundheitsamt benötigt die aktuellen Kontaktdaten des Trägers, beispielsweise zur Übermittlung der Schließungsverfügung. Deshalb müssen die entsprechenden Angaben im ISBJ-Trägerportal auf jeden Fall aktuell sein. Bitte überprüfen Sie Ihre derzeitigen Angaben und nehmen ggf. Anpassungen vor.

Stellen Sie sicher, dass eine trägerinterne Meldekette zur Informationsweitergabe unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung, des Personals und der Personensorgeberechtigten besteht.

Sollte der Einrichtung von Eltern eine Erkrankung mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf den Träger zugegangen ist, muss der Träger von sich aus auf das zuständige Gesundheitsamt zugehen, um eine sofortige Entscheidung zum Vorgehen herbeizuführen.

Zuständig ist das bezirkliche Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Über eine eventuelle Schließung entscheidet stets das Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die für die Kontaktpersonen² erforderlichen Maßnahmen. Das kann z. B. die häusliche Quarantäne sein.

Soweit in einer Kita ein Verdachtsfall³ auftritt oder von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt wird, ist dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen und um Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu bitten. Die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen sind hierbei zu berücksichtigen.

Alles Vorstehende gilt entsprechend auch für in der Kita tätige Personen (einschließlich Praktikanten oder FSJlern u.a.).

Im Falle einer Meldung einer Kita an das Gesundheitsamt bzw. einer Entscheidung oder Vorgabe des Gesundheitsamtes an die Kita muss jeweils eine entsprechende Meldung als besonderes Vorkommnis i.S.d. § 47 SGB VIII auch gegenüber der Kitaaufsicht erfolgen.

² **Definition Kontaktperson:** Kontaktpersonen sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome des Falles.

³ **Definition Verdachtsfall:** Personen mit Atemwegssymptomatik oder unspezifischen Allgemeinsymptomen, die sich in den letzten 14 Tagen entweder in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, gelten als begründete Verdachtsfälle. Eine Übersicht der aktuellen Risikogebiete findet sich unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

2.2. Vorgaben für den Bereich der Kindertagespflege

Soweit die Corona/COVID-19-Erkrankung eines betreuten Kindes von ärztlicher Seite festgestellt wird, informiert der Arzt das Gesundheitsamt. Dieses wird im Regelfall die Schließung der Kindertagespflegestelle veranlassen.

Zur Sicherstellung einer durchgängigen Meldekette prüfen Sie bitte, ob die von Ihnen gegenüber der für die Pflegeerlaubnis zuständigen Stelle (Jugendamt) angegebenen Kontaktdaten noch zutreffend sind und aktualisieren Sie diese gegebenenfalls.

Sollte Ihnen von Eltern eine Erkrankung eines Kindes mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf Sie zugekommen ist, müssen Sie das zuständige Gesundheitsamt informieren, um eine sofortige Entscheidung zum weiteren Vorgehen herbeizuführen.

Zuständig ist das bezirkliche Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegestelle liegt. Über eine eventuelle Schließung der Kindertagespflegestelle entscheidet stets das Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die für die Kontaktpersonen⁴ erforderlichen Maßnahmen. Das kann z. B. die häusliche Quarantäne sein.

Soweit in Ihrer Kindertagespflegestelle ein Verdachtsfall⁵ auftritt oder von den Eltern mitgeteilt wird, ist dies dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen um eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen herbeizuführen. Die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen sind hierbei zu berücksichtigen.

Alles Vorstehende gilt entsprechend bei einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson oder von innerhalb ihres Haushalts lebenden Personen.

Im Falle einer Meldung einer Kindertagespflegestelle an das Gesundheitsamt bzw. einer Entscheidung oder Vorgabe des Gesundheitsamtes an die Kindertagespflegestelle muss eine entsprechende Meldung als wichtiges Ereignis im Sinne des § 43 SGB VIII in V. m. AV-KTPF Nr. 9 Abs. 3 auch gegenüber der Aufsichtsbehörde (Jugendamt) erfolgen.

⁴ Siehe Fn. 2

⁵ Siehe Fn. 3

2.3. Vorgaben für den Bereich der teil-/stationären Einrichtungen einschließlich Not- und Krisendienste sowie Mutter/Vater-Kind Einrichtungen und Jugendberufshilfe

Soweit die Erkrankung eines betreuten Kindes / Jugendlichen / Elternteils (Mutter/Vater-Kind Einrichtung-MuKi) festgestellt wird, wird das Gesundheitsamt vom Arzt informiert werden. Das Gesundheitsamt wird die weiteren Schritte veranlassen.

Teilstationäre Einrichtungen können ggf. durch das Gesundheitsamt geschlossen werden. Stationäre Einrichtungen einschließlich der Not- und Krisendienste sowie der MuKi-Einrichtung können grundsätzlich nicht geschlossen werden; hier werden ggf. Isolierungen / Quarantäne innerhalb der Einrichtungen durch das Gesundheitsamt angeordnet werden.

In diesem Zusammenhang ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass alle Kontaktdaten des Trägers aktuell und der Einrichtungsaufsicht gemeldet sind. Gleichermaßen müssen alle wesentlichen Angaben (Namen, Adressen, Kontaktdaten) aller Kinder / Jugendlichen sowie der Beschäftigten auf dem aktuellen Stand sein.

Darüber hinaus ist unbedingt Sorge zu tragen, dass die trägerinterne Meldekette zur Informationsweitergabe bis zur Leitung der Einrichtung sowie den Trägerverantwortlichen sichergestellt ist.

Sollte der Einrichtung die Erkrankung durch die Kinder/Jugendlichen, die Beschäftigten oder Dritte mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf den Träger zugegangen ist, ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren und eine sofortige Entscheidung zum weiteren Vorgehen herbeizuführen.

Zuständig ist stets das bezirkliche Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die für die Kontaktpersonen⁶ erforderlichen Maßnahmen. Das kann z. B. die häusliche Quarantäne sein.

Soweit in der Einrichtung ein Verdachtsfall⁷ auftritt, ist dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen und um Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu bitten.

Vorstehendes gilt entsprechend bei einer Erkrankung / einem Verdachtsfall innerhalb der Einrichtungen tätigen Personen (einschließlich von Praktikanten oder FSJlerin u.a.).

Im Falle einer Meldung an oder einer Entscheidung oder Vorgabe des Gesundheitsamtes an die Einrichtung muss eine entsprechende Meldung als besonderes Vorkommnis auch gegenüber der Einrichtungsaufsicht nach § 47 SGB VIII erfolgen.

Ebenso sind die Personensorgeberechtigten sowie die fallzuständigen Jugendämter zu informieren.

⁶ Siehe Fn. 2

⁷ Siehe Fn. 3

2.4. Vorgaben für den Bereich der offenen Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Folgenden handelt es sich um Angebote, die sich dadurch auszeichnen, dass sie grundsätzlich für eine Vielzahl von Personen offen sind und einen niedrigschwellen Zugang haben. Dies sind z.B. Jugendfreizeiteinrichtungen und Familienzentren.

Sofern der Fall einer festgestellten Corona/Covid-19-Erkrankung der dort tätigen Personen (einschließlich von Praktikanten oder FSJlern u.a.) vorliegt, wird das Gesundheitsamt vom Arzt, der diese Diagnose vornimmt, informiert.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die Schließung der Einrichtung.

Stellen Sie sicher, dass die Kontaktdaten sämtlicher in der Einrichtung tätigen Personen vorliegen.

Sollte der Einrichtung die ärztlich festgestellte Erkrankung mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf den Träger zugegangen ist, muss der Träger das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich informieren und eine sofortige Entscheidung zum weiteren Vorgehen herbeiführen.

Über eine Schließung entscheidet stets das Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt.

Sofern ein Verdachtsfall⁸ vorliegt, ist vom Träger sofort das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und um eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen bezogen auf die Einrichtung zu bitten.

Das zuständige Jugendamt ist in Krankheits- und Verdachtsfällen zu informieren.

Besucher/innen sollten z.B. durch Aushänge in Bezug auf Hygienevorschriften sensibilisiert und darauf hingewiesen werden, dass sie bei Symptomen einen Arzt kontaktieren sollten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Jugendbildungsstätten.

⁸ Siehe Fn 3.